

Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Behandlung und Billigung durch die Versammlung näher zu bestimmen, um die Behandlung solcher Anpassungen weiter zu erleichtern;

5. *betont* die Notwendigkeit, sich um die Wahrung der Integrität des Beitragsschlüssels zu bemühen;

6. *stellt fest*, dass der Beschluss in Ziffer 3 keinen Präzedenzfall schafft und dass künftige Anträge von Mitgliedstaaten nach Regel 160 der Geschäftsordnung von Fall zu Fall geprüft werden;

7. *stellt außerdem fest*, dass sich dieser Beschluss nicht automatisch auf die Aufteilung der Ausgabenlast der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auswirken soll;

Beitragsveranlagung neuer Mitgliedstaaten

8. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 55/5 B gebilligte und gegenwärtig verwendete Methode zur Festlegung des Beitragsschlüssels;

9. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Schweiz, die am 10. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 1,274 Prozent beträgt;

10. *beschließt außerdem*, dass der Beitragssatz für Timor-Leste, das am 27. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 0,001 Prozent beträgt;

11. *beschließt ferner*, dass für die Berechnung der Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zum ordentlichen Haushalt sowie zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2002 ein Zwölftel ihres jeweiligen Beitragssatzes für das Jahr 2002 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird;

12. *beschließt*, dass der Schweiz ein entsprechender Anteil ihrer Veranlagung als Nichtmitgliedstaat für das Jahr 2002 gutgeschrieben wird;

13. *beschließt außerdem*, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Übrigen nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten;

14. *beschließt ferner*, dass die veranlagten Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit

Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

15. *beschließt*, dass die Beitragssätze der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2003 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt werden;

16. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen der Schweiz und Timor-Lestes an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes für das Jahr 2002 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle für den Fonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 hinzugefügt werden;

Ausstehende veranlagte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

17. *beschließt*, die Behandlung der Frage der ausstehenden veranlagten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

Sonstige Fragen

18. *schließt sich* den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 125 seines Berichts⁴ betreffend die Finanzierung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 an.

RESOLUTION 57/278

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/639, Ziffer 7)⁸.

57/278. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A vom 23. Dezember 2000 und 55/220 B und C vom 12. April 2001,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 2001 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer über die Vereinten Nationen⁹, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO¹⁰, die Universität der Vereinten Nationen¹¹, das Entwicklungsprogramm der Vereinten

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/57/5)*, Bd. I und Korrigendum (A/57/5/Corr.1).

¹⁰ Ebd., Bd. III und Korrigendum (A/57/5/Corr.2).

¹¹ Ebd., Bd. IV und Korrigendum (A/57/5/Corr.3).

ten Nationen¹², das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen¹³, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁴, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹⁵, den vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds¹⁶, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁷, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹⁸, die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen¹⁹, den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²⁰, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste²¹, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²², den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²³, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer²⁴, des ersten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen²⁵ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ zu eigen;

3. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und von der diesbezüglichen Erläuterung des Vorsitzenden des Rates und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Fertigstellung der Redaktions- und Übersetzungsarbeiten genügend Vorrang eingeräumt wird, sodass die Berichte der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorgelegt werden können;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen²⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Lenkungsstrukturen, die Grundsätze und die Rechenschaftspflicht im gesamten System der Vereinten Nationen zu prüfen und Vorschläge zu dem künftigen Format der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und ihrer künftigen Behandlung durch die jeweiligen Exekutivräte und die Generalversammlung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in der überarbeiteten Informations- und Kommunikationstechnik-Strategie für die Vereinten Nationen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/239 vom 24. Dezember 2001 erbeten, umfassend berücksichtigt werden, bevor die Strategie von der Versammlung behandelt wird;

8. *bittet* den Generalsekretär, sich bei der Behandlung der vom Rat der Rechnungsprüfer benötigten Ressourcen für die Durchführung künftiger spezialisierter Prüfungen im Benehmen mit dem Rat der Rechnungsprüfer zu vergewissern, dass die Prüfungsgebühr angemessen ist, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen und im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 angemessene Empfehlungen abzugeben;

9. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda²² und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien²³ auch unter den die Finanzierung der Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/279

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/648, Ziffer 14)²⁷.

¹² Ebd., *Beilage 5A* und Korrigendum (A/57/5/Add.1 und Corr.1).

¹³ Ebd., *Beilage 5B* und Korrigendum (A/57/5/Add.2 und Corr.1).

¹⁴ Ebd., *Beilage 5C* und Korrigendum (A/57/5/Add.3 und Corr.1).

¹⁵ Ebd., *Beilage 5D* und Korrigendum (A/57/5/Add.4 und Corr.1).

¹⁶ Ebd., *Beilage 5E* und Korrigendum (A/57/5/Add.5 und Corr.1).

¹⁷ Ebd., *Beilage 5F* und Korrigendum (A/57/5/Add.6 und Corr.1).

¹⁸ Ebd., *Beilage 5G* und Korrigendum (A/57/5/Add.7 und Corr.1).

¹⁹ Ebd., *Beilage 5H* und Korrigendum (A/57/5/Add.8 und Corr.1).

²⁰ Ebd., *Beilage 5I* und Korrigendum (A/57/5/Add.9 und Corr.1).

²¹ Ebd., *Beilage 5J* und Korrigenda (A/57/5/Add.10 und Corr.1 und 2).

²² Ebd., *Beilage 5K* und Korrigenda (A/57/5/Add.11 und Corr.1-3).

²³ Ebd., *Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1).

²⁴ Siehe A/57/201.

²⁵ A/57/416.

²⁶ A/57/439.

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.